

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 29

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssen, daß diese Regelung zweckmässiger und der Wichtigkeit der Eintragung angemessener ist, als wenn einfach das Notariat von sich aus über die Eintragung entscheiden könnte.

Auf die übrigen Ausführungen des Artikels wollen wir hier nicht eintreten. Nur noch die Antwort auf die Frage nach dem Unterschied zwischen der provisorischen und der definitiven Eintragung! Diese wird kurz dahin zusammengefaßt werden können, daß die provisorische Eintragung schon nach Abschluß des Vertrages, die definitive aber erst nach Vollendung der Arbeit verlangt werden kann.

„Das hohe Bild vom Bauhandwerkerpfandrechti“ hat nach unserer Ansicht nicht „ausgeklungen“. Wenn auch nicht alle hochgespannten Erwartungen erfüllt würden, so wird man von einem schrillen Misston, von einer Enttäuschung doch wohl nicht sprechen können.

Dass die Bauhandwerker auch jetzt die Augen offen halten müssen, ist klar. Das richtigste aber wird sein, wenn die Mitglieder der Bauhandwerker-Organisationen verpflichtet werden, die Eintragung immer zu verlangen, wenn nicht andere, ganz genügende Sicherheit geleistet wird.

Dr. O. Holer, Rechtsanwalt, Zürich.

Ausstellungswesen.

Die Bündnerische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Chur 1913 wird laut Beschuß des engen Organisationskomitees um zehn Tage verlängert. Sie wird somit noch bis am Mittwoch den 22. Oktober 1913 dauern.

Verbandswesen.

Die erste allgemeine schweizerische Kaminfeger- tagung in Zürich war am 28. September von 48 Berufsangehörigen, hauptsächlich aus der Ostschweiz, besucht. Die Eröffnung leitete Kaminfegermeister Ad. Gratz in Zürich, den Vorsitz führte H. Walder, St. Gallen. J. Hartmann-Schaffhausen hielt ein vorzügliches Referat über die derzeitigen Berufsverhältnisse im schweizerischen Kaminfegergewerbe.

Es gibt in der Schweiz 447 Kaminfegermeister. Von diesen sind 215 Alleinbetriebe, also solche Meister, die allein, ohne Gehilfen oder Lehrlinge arbeiten. Dann folgen 232 Gehilfenbetriebe mit 734 beschäftigten Personen (Gehilfen und Lehrlinge). Dazu kommen noch sechs Betriebe mit mehreren Betriebsarten, wovon ein Alleinbetrieb und fünf Gehilfenbetriebe, die zusammen 10 Personen beschäftigen.

Die Sektion Zürich der schweizer. Vereinigung für Heimatschutz hielt unter dem Vorsitz ihres Obmanns, Herrn Architekt M. Uffeli-Fäsi, ihre Jahressammlung ab. Die Vereinigung zählt gegenwärtig 930 Mitglieder. Die Rechnung für 1912 verzeichnet bei 7696 Franken Einnahmen und Fr. 4752 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 2944. Herr A. Rollier (Bern) hielt ein Referat über die Veranstaltung der schweizerischen Heimatschutzvereinigung im „Dörschen“ der Landesausstellung.

Schreinermeister-Organisation in Zürich. Hier bestehen nun an Stelle des bisherigen einzigen Schreinermeisterverbandes zwei neue Vereine. Die bisherige Sektion Zürich, die ihren Austritt aus dem Verband schweizer. Schreinermeister und Möbelfabrikanten bereits auf Ende dieses Jahres eingereicht hat, umfaßte 78 Firmen ganz verschiedener Größe. Die zwei neugegründeten Verbände weisen folgende Bestände auf: Der Verband der

Großmeister 18 Firmen, der Verband der Kleinmeister 48 Firmen. Die Kleinmeister haben nun unter der Firma „Schreinermeister und verwandte Berufe von Zürich und Umgebung“ eine Genossenschaft gebildet. Mitglied kann jeder Schreiner werden, der nicht mehr als zehn Arbeiter beschäftigt. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern: Hans Siegrist, Präsident, Gustav Wieland, Vizepräsident; Ernst Kaspar Lier, 1. Aktuar; Karl Walz, 2. Aktuar; Rudolf Baumann, 1. Duästor; Joseph Eduard Reichart, 2. Duästor; Sekretär ist Herr Huttmeier.

Über den zweiten kantonalen Gewerbetag in Solothurn wird berichtet:

Die Delegiertenversammlung des Kantonalen Handwerker- und Gewerbeverbandes fand im „Falken“ statt. Sie war beschickt von 29 Delegierten. Nach einem kurzen Begrüßungswort eröffnete der Kantonal-Präsident Herr J. Niggli, Malermeister in Olten, die Versammlung. Bezuglich der Frage der Wiederbesetzung oder Aufgabe des Gewerbe-Sekretariates macht derselbe darauf aufmerksam, daß der Verband vor einer höchst wichtigen Entscheidung stehe; sie sei für ihn eine Lebensfrage und bestimmd für das weitere Gedeihen und erfolgreiche Arbeiten. Er führt ferner aus, daß dem Gewerbestande immer mehr Feinde, innere und äußere, erwachsen, Feinde, die von den Gewerblern nicht einmal alle erkannt werden. Als den größten bezeichnete er den inneren Feind, die Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit. Zusammenhalten und geeignetes Vorgehen sind unumgänglich notwendig zum guten Gedeihen, zu erfolgreicher Arbeit und zur Erreichung der gesteckten Ziele. Der Vorsitzende erwähnt auch die äußeren Feinde, für deren Abwehr gleichfalls eine lückenlose, einige Organisation Hauptbedingung ist. Um dies zu erreichen, um alle den Gewerbestand betreffenden Fragen im Auge behalten und die Interessen desselben nach jeder Richtung energisch und zielbewußt wahren zu können, ist es notwendig, daß ein diesen Aufgaben gewachsener Gewerbesekretär angestellt wird. Der nämliche frische Zug und neue Geist ergibt sich wieder aus der Diskussion über die vorliegende Frage. Die Vertreter der verschiedenen Gewerbevereine erklären prinzipiell das Einverständnis, wieder einen Gewerbesekretär anzustellen. Die Abstimmung über den bezüglichen Antrag des kantonalen Vorstandes, die Wiederbesetzung im Auge zu behalten, ergibt Einstimmigkeit. Nach kurzer Aufklärung seitens des Vorsitzenden über die finanzielle Seite dieses Beschlusses wird wiederum einstimmig beschlossen, die Beiträge für das Gewerbe-Sekretariat weiter zu bezahlen, um bis zum Zeitpunkt der Anstellung einen Fonds zu erhalten. Für das Jahr 1913 wird pro Mitglied ein fixer Betrag festgesetzt. Bezuglich Traktandum Rechtshilfestellen wird mehrheitlich beschlossen, in Solothurn für den oberen und in Olten für den unteren Kantonsteil je eine Rechtshilfesstelle zu schaffen. Der Vorsitzende verdankt sodann den Delegierten ihr Erstehen und das damit bezeugte Interesse, worauf er um 12 Uhr die Versammlung als geschlossen erklärt.

Der am Nachmittag im Rosengarten abgehaltene zweite Gewerbetag war von zirka 80 Mann besucht. Herr G. Hafner begrüßt die Anwesenden und heißt sie im Namen des hiesigen Gewerbevereins und der Stadt herzlich willkommen. Der Kantonal-Präsident Herr Niggli schlägt sich ihm an. Der Vorsitzende begrüßt sodann den Referenten Herrn Dr. Bolmar, indem er betont, von welch großer Bedeutung dessen Referat über den Entwurf zu einem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben für den Gewerbestand sei.

Es wurde diesbezüglich folgende Resolution gefaßt: Die Versammlung verdankt dem Zentralvorstand des